Hinweise und Erläuterungen zum Anmeldeverfahren für einen Betreuungsplatz in Kindereinrichtungen (Kita und Hort)

Die nachstehenden Hinweise sollen Ihnen das Anmeldeverfahren näher erläutern und das Ausfüllen des Aufnahmeantrags erleichtern. Über das Betreuungsangebot können Sie sich gern im Internet auf der Seite www.zossen.de informieren. Der Aufnahmewunsch in einer bestimmten Einrichtung wird unter Berücksichtigung der Kapazität berücksichtigt.

Wann kann ich mein Kind für eine Kita anmelden?

Grundsätzlich können Kitaanmeldungen während des Kalenderjahres erfolgen. Allerdings gibt es aufgrund des § 24 SGB VIII i. V. m. § 1 KitaG die Einschränkung, dass ein Rechtsanspruch auf Betreuung nur vom vollendeten 1. Lebensjahr besteht. Ebenso bezieht sich dieser Rechtsanspruch nicht auf eine bestimmte Einrichtung.

Jeder Aufnahmeantragsprüfung geht eine Rechtsanspruchsprüfung voraus, sodass im Fall des Fehlens der Rechtsanspruchsvoraussetzungen ein Antrag nicht positiv beschieden werden wird.

Wann kann ich mein Kind für einen Hort anmelden?

Grundsätzlich ist auch hier eine Anmeldung innerhalb des Kalenderjahres möglich. Allerdings ist zu beachten, dass bei einem Aufnahmewunsch in einen Hort nach den Sommerferien die Einschulung feststehen muss. Hortanträge sind regulär in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.05. zu stellen. Im Falle des Zuzugs können Ausnahmen zugelassen werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Hortaufnahme besteht grundsätzlich nur bis zur Beendigung der 4. Jahrgangsstufe.

Wie und wann kann ich mein Kind für eine Kindertagespflegestelle anmelden?

Anders als bei den Kitas in kommunaler Trägerschaft kommt der Betreuungsvertrag bei der Kindertagespflege zwischen der Kindertagespflegeeinrichtung, dem Landkreis Teltow Fläming und den Eltern/Personensorgeberechtigten zustande.
Die Stadt Zossen ist als örtliche zuständige Kommune für die Bescheidung des Rechtsanspruches zuständig.

Wo kann ich mein Kind anmelden?

Zu den nachfolgenden Öffnungszeiten des Bürgerbüros können Sie jederzeit ein Antragsformular und die ergänzenden Antragsunterlagen für die Antragstellung erhalten.

Sprechzeiten:	Montag:	von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
	Dienstag:	von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
	Mittwoch:	geschlossen
	Donnerstag:	von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
	Freitag:	nur nach Terminvereinbarung
	Jeden ersten und dritten Samstag im Monat von 8:00 – 12:00 Uhr	

Ebenfalls sind Aufnahmeanträge und ergänzende Anmeldeunterlagen im Internet unter www.zossen.de abrufbar. Eine Online-Antragstellung ist jedoch nicht vorgesehen.

Wie melde ich mein Kind an?

Sie reichen bei der Stadt Zossen das vollständig ausgefüllte Antragsformular sowie alle erforderlichen Antragsunterlagen ein.

Nur vollständige Antragsunterlagen führen zu einer Antragsbearbeitung. Unvollständige Anträge führen zu keiner Bearbeitung durch die Stadt Zossen.

Wer ist antragsberechtigt?

Eltern können als gesetzliche Vertreter des Kindes (Anspruchsberechtigter) nur gemeinsam handeln. Daher ist der Kitaantrag grundsätzlich von beiden Eltern zu stellen und zu unterschreiben.

Ist ein Elternteil allein erziehungsberechtigt, sind hierfür geeignete Nachweise vorzulegen (z.B. gerichtliche Entscheidung, Bescheinigung Jugendamt).

Im Einzelfall können weitere Prüfungsunterlagen abgefordert werden, sofern es dafür eine gesonderte Veranlassung ergibt.

Wer entscheidet über die Aufnahme Ihres Kindes in eine Einrichtung?

Auf der Grundlage einer durchgeführten Rechtsanspruchsprüfung und der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben entscheidet der Träger der Einrichtung über den Aufnahmeantrag im Rahmen seiner betrieblichen und personellen Kapazitäten. Dabei ist die Zahl der vorhandenen Kitaplätze und die personalrechtlichen Vorgaben des Landes Brandenburg maßgeblich.

Feststellung des Betreuungsbedarfes bzw. Betreuungsumfanges gemäß

§ 1 KitaG – Rechtsanspruch:

„(1) Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder.

(2) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, der auch nach Maßgabe des Absatzes 4 erfüllt werden kann. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr sollen auch nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiter betreut werden.

(3) Der Anspruch nach Absatz 2 ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. Längere Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht. Bei wechselndem täglichem Bedarf sollen Wochenkontingente gewährt werden.

(4) Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten."

Für die Beantragung des Betreuungsbedarfes und eines höheren Betreuungsumfanges ist es erforderlich, dass der „Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches im Rahmen der Kindertagesbetreuung" **vollständig ausgefüllt** und **von jedem sorgeberechtigten Elternteil** unterschrieben ist. Kann der Arbeitgeber/Aus- und Fortbildungsträger seine Bestätigung mit Stempel und Unterschrift nicht geben, so fügen Sie bitte die für Sie zutreffenden **nachstehenden Unterlagen in Kopie** bei:

□ Arbeitsnachweise der Eltern/Personensorgeberechtigten (Arbeitsvertrag nicht älter als vier Wochen oder Arbeitsvertrag mit aktuellem Gehaltsnachweis oder formlose Arbeitsbescheinigung vom Arbeitgeber mit Angaben der täglichen/wöchentlichen Arbeitszeit sowie Arbeitsort, ggf. Schichtdienstbescheinigung);

□ aktuelles Schreiben des Arbeitgebers über das Ende des Erziehungsurlaubes und der anschließenden Arbeitsaufnahme mit der Angabe der täglichen/wöchentlichen Arbeitszeit sowie Arbeitsort, ggf. Schichtdienstbescheinigung;

□ Nachweis über Selbstständigkeit und freiberufliche Tätigkeiten (z.B. Gewerbeanmeldung, Honorarverträge);

□ aktuelle Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Fortbildungsnachweis, Umschulungs-bestätigung mit genauen Zeiten/Orten;

□ Immatrikulationsbescheinigung

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Bei einer **Reduzierung des Betreuungsumfanges** ist der „Antrag auf Stundenänderung – Erhöhung/Senkung)" an die Stadt Zossen zu senden. Danach erhalten Sie die Änderungsvereinbarung zum Betreuungsvertrag.

Schlusssatz:

Beachten Sie bitte, dass die Stadt Zossen bestrebt ist, den Wünschen der Antragsteller gerecht zu werden. Dies ist aber nicht in jedem Fall möglich. An der Beseitigung der dann bestehenden Betreuungs- bzw. Aufnahmehindernisse können wir nur gemeinsam mit den Antragstellern arbeiten.

Hinweis:
Alle vollständigen Kitaanträge, die bis zum 31.05. jeden Jahres vorliegen, werden für das neue Kitajahr berücksichtigt.
Anschließend erfolgt die Vergabe der Kitaplätze anhand der Prioritätenliste und der vorhandenen Kapazitäten. Antragsformulare erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadt Zossen und auf der Homepage der Stadt Zossen www.zossen.de unter Stadt- Kitas und Schulen- Anträge/Formulare für Kita und Hort.

Checkliste:
Folgende Unterlagen sind dem Aufnahmeantrag vollständig ausgefüllt beizulegen:

- ☐ **Kita/Hort-Aufnahmeantrag** mit Unterschriften der Personensorgeberechtigten

- ☐ Nachweis über die Feststellung des Sorgerechtes (Bescheinigung des Jugendamtes oder Gerichtsurteil)
- ☐ Einverständniserklärung zur Anmeldung des Kindes des sorgeberechtigten Elternteils, welches nicht unterschrieben hat (Vollmacht)
- ☐ bei getrenntlebenden Personensorgeberechtigten den Trennungsnachweis des Anwalts oder das Scheidungsurteil
- ☐ Pflegevertrag (falls es sich um ein Pflegekind handelt)
- ☐ Unterhaltstitel (Urkunde, Urteil, Beschluss, Vergleich)
- ☐ Schulbescheinigung bei einem Hortantrag (bei Zuzug)
- ☐ Geburtsurkunde/-n des Kindes bzw. der Kinder
- ☐ Eheurkunde bei unterschiedlicher Namensführung

- ☐ **je 2 Eingewöhnungsverträge bei Kita-Anträgen**

- ☐ **je 2 Betreuungsverträge bei Kita/Hortanträgen**

- ☐ **Erklärung zum Elterneinkommen** (Jahresbruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten/Angabe der benötigten Betreuungszeiten/Angaben zur Essenversorgung/Angaben zu weiteren im Haushalt lebenden Kinder) mit Nachweisunterlagen (z.B.: elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, kompletter Elterngeldbescheid, Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse, Jobcenterbescheide, Grundsicherungsbescheide, Wohngeldbescheid, Nachweis Unterhaltszahlung u.a.)

- ☐ **Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches** mit Bescheinigungen der Arbeitgeber der Mutter und des Vaters

- ☐ die Meldebescheinigungen der Eltern und des Kindes über den Hauptwohnsitz Zossen
- ☐ bei ausländischen Bürgerinnen und Bürgern eine gültige Aufenthaltsgenehmigung
- ☐ Kostenübernahmebescheid der Wohnortgemeinde (außerhalb der Stadt Zossen) bei Inanspruchnahme eines Platzes in der Stadt Zossen

- ☐ **Masernnachweis** (ärztliche Bescheinigung, originale Vorlage Impfausweis - ab dem 1. Lebensjahr)

Unvollständige Antragsformulare führen zu keiner Bearbeitung des Aufnahmeantrages!